

Örtliche Zuständigkeit für die Beantragung der BAföG-Förderung im Ausland

Liechtenstein, Schweiz

Studentenwerk Augsburg, Amt für Ausbildungsförderung,
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg, Tel.: 0821/598-4930,
Fax: 0821/598-4945, augsburg@bafoeg-bayern.de,
www.studentenwerk-augsburg.de

Österreich

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport,
Amt für Ausbildungsförderung, Neuhauser Str. 39, 80331 München,
Tel.: 089/233-96266, Fax: 089/233-83388, afarbs@muenchen.de,
www.muenchen.de/afa

Italien, San Marino, Vatikanstadt

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Amt für
Ausbildungsförderung (Auslandsamt), 10617 Berlin, Tel.: 030/9029-10,
Fax: 030/9029-13460, bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de,
www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslands_bafoeg.html

Amerika – ohne USA und Kanada –

Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen, Landesamt für
Ausbildungsförderung, Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen,
Tel.: 0421/361-11993, Fax: 0421/361-15543,
auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de, www.bildung.bremen.de

USA

Studierendenwerk Hamburg, Postfach 130113, 20101 Hamburg,
Tel.: 040/41902-0, Fax: 040/41902-126, bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de,
www.studierendenwerk-hamburg.de

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern, Australien

Studentenwerk Marburg, Amt für Ausbildungsförderung, Postfach 2280,
35010 Marburg, Tel.: 06421/296-0, Fax: 06421/296223,
bafoeg@studentenwerk-marburg.de, www.studentenwerk-marburg.de

Asien, mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidshchan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan

Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim, Abteilung für
Ausbildungsförderung im Ausland, Postfach 2642, 72716 Reutlingen,
Tel.: 07121/9477-0, Fax: 07121/9477-1195,
auslandsbafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de, www.my-stuwe.de

Großbritannien, Irland

Region Hannover, Team Ausbildungsförderung,
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/616-22252, Fax: 0511/616-22986,
bafoeg@region-hannover.de, www.bafoeg-region-hannover.de

Belgien, Luxemburg, Niederlande

Bezirksregierung Köln, Dezernat 49.4, 50606 Köln,
Tel.: 0221/147-4990, Fax: 0221/147-4950,
auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de, www.bezreg-koeln.nrw.de

Kanada

Studierendenwerk Thüringen, Amt für Ausbildungsförderung,
Am Planetarium 4, 07743 Jena, Tel.: 03641/930570,
Fax: 03641/930589, f@stw-thueringen.de, www.stw-thueringen.de

Armenien, Aserbaidshchan, Bulgarien, Estland, Georgien,
Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien,
Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien,
Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland
Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung,
Postfach 1032, 09010 Chemnitz, Tel.: 0371/5628-450, Fax: 0371/5628-455,
auslands.bafoeg@swcz.de, www.swcz.de

Malta, Portugal

Universität des Saarlandes, Amt für Ausbildungsförderung, im Auftrag:
Studentenwerk im Saarland e. V., Universität Campus, Gebäude D 4.1,
66123 Saarbrücken, Tel.: 0681/302-4992, Fax: 0681/302-4993,
bafoeg-amt@studentenwerk-saarland.de, www.studentenwerk-saarland.de

Dänemark, Island, Norwegen

Studentenwerk Schleswig-Holstein, Amt für Ausbildungsförderung,
Westring 385, 24118 Kiel, Tel.: 0431/8816-400, Fax: 0431/8816-204,
auslandsbafoeg@studentenwerk.sh, www.studentenwerk.sh

Spanien

Studierendenwerk Heidelberg, Amt für Ausbildungsförderung,
Marstallhof 1, 69117 Heidelberg, Tel.: 06221/545404, Fax: 06221/543524,
foe@stw.uni-heidelberg.de, www.stw.uni-heidelberg.de

Afrika, Ozeanien (ohne Australien)

Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung,
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/56509-22,
Fax: 0335/56509-99, bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de,
www.studentenwerk-frankfurt.de

Schweden

Studentenwerk Rostock, Amt für Ausbildungsförderung,
St.-Georg-Str. 104-107, 18055 Rostock, Tel.: 0381/4592878,
Fax: 0381/45929431, auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de,
www.studentenwerk-rostock.de

Andorra, Frankreich, Monaco

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Amt für Ausbildungsförderung,
Postfach 1355, 55206 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-3230,
Fax: 06132/7873298, kreisverwaltung@mainz-bingen.de,
www.mainz-bingen.de

Finnland

Studentenwerk Halle, Amt für Ausbildungsförderung,
Wolfgang-Langenbeck-Str. 3, 06120 Halle (Saale), Tel.: 0345/6847-113,
Fax: 0345/6847-202, bafoeg.finnland@studentenwerk-halle.de,
www.studentenwerk-halle.de



Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11
10178 Berlin
www.studentenwerke.de

Es gilt allein das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
Stand: August 2016

Mit BAföG ins Ausland



Deutsches Studentenwerk

Den Blick über den Tellerrand wagen und mit BAföG im Ausland studieren!

Das „Auslands-BAföG“

Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, können für einen fachorientierten Studienaufenthalt im Ausland eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Dies gilt auch, wenn jemand sein Pflichtpraktikum im Ausland absolvieren will.

Voraussetzung ist aber immer die Gleichwertigkeit der in- und ausländischen Ausbildungsstätten.

Lassen Sie sich beraten!

Frühzeitige Planung

Eine frühzeitige Planung des Auslandsaufenthalts ist notwendig. Etwa ein Jahr sollte für die Klärung der Finanzierung eingerechnet werden. Spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts sollte die BAföG-Auslandsförderung beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden. Nur so ist eine zeitnahe Auszahlung der Förderungsbeträge gewährleistet.

TIPP:

Am besten einen sogenannten Antrag auf Vorabentscheid stellen, um rechtzeitig zu wissen, ob ein Anspruch auf BAföG-Auslandsförderung besteht. Die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte kann anschließend nachgereicht werden.

Die BAföG-Auslandsförderung beginnt ab dem Monat der Antragsstellung, frühestens jedoch ab Beginn des Auslandsaufenthalts. Daher entstehen möglicherweise Finanzierungslücken, z. B. für Reisekosten und Studiengebühren, die vorab zu zahlen sind. Diese Finanzierungslücken können – unabhängig vom BAföG – durch einen Bildungskredit überbrückt werden (www.bildungskredit.de).

Auslandsstudium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz

Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung sowohl vollständig als auch nur teilweise im Ausland zu absolvieren.

Wer vom Ausbildungsbeginn an bis zum Erwerb des ausländischen Abschlusses – also komplett – im Ausland studiert, kann vom Prinzip her wie in Deutschland gefördert werden. Auch in diesem Fall bemisst sich die maximale Förderungsdauer nach der jeweiligen Regelstudienzeit. Allerdings sind hierfür die Studienordnungen der ausländischen Ausbildungsstätte maßgeblich.

Natürlich ist auch eine Rückkehr nach Deutschland möglich, um den Abschluss im Inland zu erwerben. In diesen Fällen gelten für die Förderungshöchstdauer wieder die jeweiligen Regelstudienzeiten der deutschen Ausbildungsstätte.

Wer nur teilweise im Ausland studieren will und sich für ein sogenanntes Auslandssemester entscheidet, muss nachweisen, dass der Auslandsaufenthalt für die Ausbildung im Inland förderlich ist.

Auslandsstudium außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz

Ein Auslandsstudium oder -praktikum außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz kann ebenfalls gefördert werden. Allerdings muss man zuvor mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben und der Auslandsaufenthalt muss für die Ausbildung im Inland förderlich sein.

Außerdem erfolgt eine Auslandsförderung in der Regel nur für maximal ein Jahr. Ausnahmsweise kann die BAföG-Förderung jedoch auf bis zu fünf Semester ausgedehnt werden, wenn der studienbezogene Auslandsaufenthalt für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

Mindestdauer

Ein Studium im Ausland muss mindestens sechs Monate – also ein Semester – dauern, damit es nach dem BAföG gefördert wird.

Bei einem Pflichtpraktikum oder einem Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation muss die Ausbildung mindestens zwölf Wochen betragen.

Leistungen

Grundsätzlich umfasst die Auslandsförderung denselben Betrag, den man auch im Inland erhalten könnte. Hinzu kommen:

- Zuschläge für die Hin- und Rückreise zum Ausbildungsort
- ein Zuschlag zur Krankenversicherung
- ggf. erforderliche Studiengebühren bis 4.600,00 Euro für maximal ein Jahr
- bei einem Studium außerhalb der EU und der Schweiz unter Umständen ein monatlicher Auslandszuschlag

Spezieller BAföG-Antrag

Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht leider nicht. Vielmehr ist ein gesonderter Antrag auf Förderung einer Auslandsausbildung erforderlich. Dieser Antrag ist bei speziellen Ämtern für Ausbildungsförderung zu stellen, die auch für alle Auskünfte rund um die Auslandsförderung zur Verfügung stehen. Deren Anschriften finden Sie auf den letzten beiden Seiten dieses Flyers.

Die Weiterförderung im Inland

Wichtig ist, dass nach der Rückkehr aus dem Ausland für die Inlandsförderung ein neuer Antrag beim für die inländische Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden muss. Gut zu wissen, dass maximal ein Jahr im Ausland nicht auf die Regelstudienzeit in Deutschland angerechnet wird. Dadurch kann sich die Höchstdauer der BAföG-Förderung praktisch um ein Jahr verlängern.

Sonstige Förderungsmöglichkeiten

Falls Sie keinen Anspruch auf eine Auslandsförderung nach dem BAföG haben, können Sie Informationen zu sonstigen Förderungsmöglichkeiten und zur Vergabe von Stipendien auch unter folgenden Adressen erhalten:

- **Deutscher Akademischer Austauschdienst**
www.daad.de; www.eu.daad.de
- **Akademische Auslandsämter der Hochschulen**
www.hochschulkompass.hrk.de unter „Studium“
- **Bundesministerium für Bildung und Forschung**
www.bafög.de
- **www.bildungskredit.de**
- **www.stipendienlotzen.de**

TIPP:

Möglicherweise wird auch direkt im Ausland eine Förderung angeboten. Bitte informieren Sie sich hierzu an der Hochschule in Ihrem jeweiligen Studienland.